

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN VON GSE B.V.

Hinterlegt 19-09-2006 bei der Handelskammer Veluwe en Twente, Niederlande unter Nummer 08150565.

§ 1 - Allgemeines

Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind auf alle von GSE dem Auftraggeber unterbreiteten Angebote und mit diesem abgeschlossene Verträge, worunter auch mit diesem zusammenhängende Verträge verstanden werden, und auf alle sonstigen Rechtsgeschäfte anwendbar, die zwischen GSE und dem Auftraggeber als Folge der Ausführung dieser zwischen GSE und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge entstehen, soweit nicht ausdrücklich und in Schriftform davon abgewichen worden ist. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 - Definitionen

In diesen allgemeinen Lieferbedingungen haben die folgenden Definitionen die nachstehende Bedeutung:

Auftraggeber: Diejenige Person, der GSE ein Angebot unterbreitet oder mit der GSE einen Vertrag über die Lieferung von Produkten durch GSE abschließt.

Sache oder Sachen: Maschinen, Anlagen und andere bewegliche Sachen, sowie Teile davon oder dafür.

Dienstleistung oder Dienstleistungen: Montagearbeiten, Inbetriebstellungsarbeiten, Aufsicht, Revision, Bezahlte Gutachten und/oder Serviceleistungen.

Produkte: Sachen und/oder Dienstleistungen.

Montagearbeiten: alle Arbeiten außerhalb der Fabrik von GSE (alle Vorbereitungen und Inspektionen am Platze der Montage sind darunter einbegriffen) betreffend den Zusammenbau von einer Sache an dem durch den Auftraggeber angegebenen Ort bis zum Probelauf.

Inbetriebstellungsarbeiten: alle Arbeiten vom Beginn des Probelaufs einer Sache bis zum Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 10.3 durch den Auftraggeber.

Aufsicht: das Erteilen von Anweisungen und Empfehlungen in Bezug auf Dienstleistungen, die von Dritten, einschließlich des Auftraggebers, zu Gunsten des Auftraggebers ausgeführt werden und wobei GSE keine Verantwortung für diese Dienstleistungen Dritter trägt.

Revision: die im Auftrag des Auftraggebers erfolgende Reparatur und/oder Nachbesserung einer Sache, die keine Garantieleistung ist.

Bezahlte Gutachten: Gutachten, die GSE im Auftrag des Auftraggebers abgibt, die gesondert im Angebot oder im Vertrag spezifiziert werden und für die eine gesonderte Rechnung gestellt wird.

Serviceleistungen: alle Leistungen außerhalb der Fabriken von GSE, die nicht zu Montagearbeiten, Inbetriebstellungsarbeiten, Aufsicht, Revision und/oder Bezahlten Gutachten gehören.

§ 3 - Angebote und Verträge

3.1 Alle Angebote von GSE sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt am dem Tag zu Stande, an dem der schriftliche Vertrag von beiden Parteien unterschrieben worden ist, oder aber am Tag der Versendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch GSE.

3.2 Zur Verfügung gestellte Abbildungen und Zeichnungen, die nicht ausdrücklich in dem Angebot oder Vertrag genannt werden, sind nicht verbindlich. Zur Verfügung gestellte Abbildungen und Zeichnungen bleiben jederzeit das Eigentum von GSE. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass diese nicht kopiert und/oder Dritten ausgehändigt oder zur Einsichtnahme überlassen werden. GSE ist nicht verpflichtet, Detailzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

3.3 Gewichte, Abmessungen, Kapazitäten, Preise, Renditen und sonstige Daten, die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Inseraten, Abbildungen, Preislisten und dergleichen aufgenommen werden, haben den Charakter von einer unverbindlichen Beschreibung. Sollte GSE vor dem Zustandekommen des Vertrages Muster oder Testergebnisse gezeigt oder zur Verfügung gestellt haben, so gilt dafür, dass diese lediglich als einer unverbindlichen Beschreibung gezeigt oder zur Verfügung gestellt worden sind.

3.4 Der Auftraggeber hat selbst zu beurteilen, ob sich die Produkte für den Zweck eignen, für den er sie benutzen will. Empfehlungen, die GSE im Rahmen der Lieferung der Produkte abgibt, führen keineswegs zu einer Haftung von GSE, sofern nicht diese Empfehlungen als Bezahlte Gutachten zu bezeichnen sind.

3.5 GSE behält sich das Recht vor, die Konstruktion und die Ausführung der Sachen zu ändern, falls das für die Qualität nach Auffassung von GSE in angemessener Weise nicht nachteilig ist.

3.6 Alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte, die sich aus der Ausführung des Vertrages ergeben, stehen vollständig GSE zu und GSE ist berechtigt, diese erforderlichenfalls auf den Namen von GSE einzutragen.

§ 4 - Preis und Zahlung

4.1 Die von GSE genannten Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und sonstigen behördlichen Abgaben.

4.2 Alle Zahlungen haben in der vereinbarten Währung zu erfolgen und sind ohne Abzug, Aufschlag oder Verrechnung auf ein von GSE auf der Rechnung zu nennendes Bankkonto zu leisten. GSE ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber auf dessen Kosten Zahlungssicherheiten zu verlangen. Die vom Auftraggeber vorgenommenen Zahlungen dienen, sofern nicht GSE etwas anderes bestimmt, immer an erster Stelle zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und an zweiter Stelle zur Zahlung der fälligen, am längsten ausstehenden Rechnungen, auch wenn der Auftraggeber mitteilen sollte, die Zahlung würde sich auf eine spätere Rechnung beziehen.

4.3 Der Auftraggeber hat für eine rückständige Zahlung, ohne dass dafür eine Inverzugsetzung erforderlich ist, vom Fälligkeitstag an die Refinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralen Bank zuzüglich 8% zu zahlen, sowie die vollständigen, mit dem Einzug zusammenhängenden und tatsächlich aufgewandten gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassogebühren.

4.4 Erfolgt für einen oder mehrere Selbstkostenpreiskomponenten nach dem Datum des Zustandekommens des Vertrages eine Preiserhöhung - auch wenn diese infolge vorhersehbarer Umstände oder infolge geänderter behördlicher Vorschriften stattfindet -, so ist GSE berechtigt, den vereinbarten Preis dementsprechend heraufzusetzen.

4.5 Der Vertrag enthält die Befugnis von GSE, die im Auftrag des Auftraggebers ausgeführten Mehrleistungen gesondert in Rechnung zu stellen, sobald der dafür zu berechnende Betrag bekannt ist.

4.6 Erfüllt der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen oder seine Verpflichtungen zur Leistung einer Sicherheit nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig sowie im Falle eines Insolvenzverfahrens, auch eines vorläufigen Insolvenzverfahrens, (oder eines vergleichbaren Insolvenzverfahrens in dem Lande, in dem sich die Geschäftsstelle des Auftraggebers befindet), sowie im Falle der Stilllegung oder Liquidation des Geschäftes, so ist GSE zur unverzüglichen Einforderung aller schuldigen Beträge berechtigt.

4.7 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist bei einem Verkauf der Sachen ein Drittel des Preises bei der Auftragserteilung zu zahlen und zwei Drittel bei der Mitteilung, dass die Sachen zum Versand bereitstehen, und hat nach Erbringung der Dienstleistungen die von GSE versandte Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen.

4.8 Für die Erbringung von Dienstleistungen darf GSE, sofern kein fester Preis vereinbart worden ist, in jedem Fall die folgenden Kosten in Rechnung stellen:

- die aufgewandten Stunden (einschließlich Reisezeiten) auf Basis der Stundenverantwortung gemäß den am Tag der Ausführung der Dienstleistungen geltenden Tarifen und den im Angebot genannten Tagesgeldern;

- Reisekosten und Aufenthaltskosten im weitesten Sinne des Wortes, einschließlich der mit den Reisekosten zusammenhängenden Visen und Versicherungen;

- die Kosten der zu benutzenden und/oder zur verarbeitenden Materialien und deren Lagerung;

- die Kosten für Telefon, Telefax, Telegramme, Telex, Berichte, Porto und dergleichen;

- die sonstig aufgewandten Kosten.

4.9 Würde vor der Zahlung der Sachen von einer Bank oder einem anderen Dritten eine Sicherheit geleistet und kann der Versand der Sachen durch höhere Gewalt seitens GSE oder durch Umstände, die auf Rechnung des Auftraggebers kommen, nicht stattfinden, dann kann GSE den noch nicht bezahlten Teil der Kaufsumme von der Bank oder einem anderen Dritten auszahlen lassen, und zwar gegen Vorlage eines Beweises des Verwahrers, dass dieser die Sachen gelagert hat. Die Lagerung findet auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers statt. Der Tag, an dem die Sachen durch GSE in das Lager gebracht worden sind, wird als Versanddatum bezeichnet.

§ 5 - Lieferung

5.1 Die Sachen werden ab Fabrik nach den am Tage des Angebots geltenden Incoterms geliefert. Teillieferungen sind erlaubt.

5.2 Die vereinbarte Lieferzeit beginnt am dem Tag, an dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, alle für die Leistung erforderlichen Informationen von GSE erhalten wurden, vereinbarte Anzahlungen vom Auftraggeber stattgefunden haben und die vereinbarten Zahlungssicherheiten vom Auftraggeber geleistet wurden. Die vereinbarte Lieferzeit ist keine verbindliche Frist; bei einer nicht rechtzeitigen Lieferung hat der Auftraggeber GSE schriftlich unter Beachtung einer angemessenen Frist in Verzug zu setzen.

5.3 Eine für die Überschreitung der Lieferzeit vorgeschriebene Vertragsstrafe oder ein pauschaler Schadensersatz gilt als einzige und gesamte Abwicklung der Folgen einer zu späten Lieferung. Eine solche Vertragsstrafe oder ein pauschaler Schadensersatz ist niemals fällig, falls die Überschreitung der Lieferzeit die Folge von höherer Gewalt im Sinne von § 14 ist oder auch vom Auftraggeber mit verursacht wurde.

§ 6 - Einrichtungen/Daten

6.1 Vom Auftraggeber werden die folgenden Einrichtungen und Daten rechtzeitig, im Einvernehmen mit GSE und ohne von GSE zu diesem Zweck aufzuwendende Kosten zur Verfügung gestellt:

6.1.1 eine geeignete Werkstätte, so nah wie möglich bei dem Ort, an dem die Dienstleistungen ausgeführt werden;

6.1.2 die von GSE für die Ausführung der Leistung für erforderlich gehaltenen Arbeitskräfte mit den von GSE zu bestimmenden Fachkenntnissen, wie Schweißer, Schlosser, Elektriker und, sofern das erforderlich sein sollte, Maurer, Zimmerleute und andere Fachleute;

6.1.3 a) die Gebäude in einem für die Montage bereiten Zustand, Fundamente, (Prozess-) Wasser-, Dampf-, Gas-, Öl-, Elektrizitäts-, Kondens-, (Druck-) Luft-, Kälteleitungen usw. am Ort der Arbeiten und das ordnungsgemäße Vorhandensein der zu montierenden Sachen vor Ort;

b) alle Elektriker- und Installateurleistungen, Hebe- und Abbrucharbeiten, Erd-, Maurer-, Zimmerer-, Fundaments-, Anstreich- und ähnlichen Arbeiten, soweit diese nicht einen integralen Teil der von GSE gelieferten Produkte bilden;

c) die von GSE für die Ausführung der Leistung für erforderlich gehaltenen Hilfsmittel, wie Hebeeinrichtungen, Schweiß- und Schleifmaschinen, Öle und Fette, Putz- und Abdichtungsmaterialien, Gas und Sauerstoff, Wasser und Strom, Elektrizität und Druckluft, Heizung und Beleuchtung, Dämmung und betriebsbereite Gerüste, Transportmittel, für den Transport erforderlichen Straßen, usw.;

d) einen trockenen und abschließbaren, gegen Diebstahl gesicherten Raum für das Aufbewahren der Sachen, Werkzeugen usw. in der direkten Umgebung des Ortes der Arbeiten, sowie der rechtzeitige Transport der angelieferten Sachen usw. zu diesem Ort;

e) einen für die Mitarbeiter von GSE und deren Subunternehmer geeigneten, gegen Diebstahl gesicherten und geheizten Raum mit Beleuchtung und Waschmöglichkeiten sowie Erste-Hilfe-Einrichtungen und allen erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Gegenständen am Ort der Arbeiten;

f) die gesetzlich erforderlichen Sicherheitsvorschriften, soweit sie für die Leistung gelten und die dafür erforderlichen Mittel. Der Auftraggeber informiert die

Mitarbeiter von GSE und deren Subunternehmer rechtzeitig über diese Vorschriften. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften setzt der Auftraggeber GSE über diese Zuwiderhandlung in Kenntnis;

g) die Arbeitsgenehmigungen und/oder anderen Genehmigungen, wie die eventuell gesetzlich erforderlichen Genehmigungen für die Ausführung von Überstunden, soweit Mitarbeiter von GSE oder deren Subunternehmer außerhalb der für das Unternehmen des Auftraggebers geltenden normalen Arbeitsstunden zu arbeiten haben sowie in diesem Fall die Anwesenheit eines Vertreters des Auftraggebers;

h) Informationen über lokale Steuern, Abgaben und Gebühren für die von GSE für den Auftraggeber auszuführenden Arbeiten;

i) die beste im Land der Ausführung der Leistung zur Verfügung stehende Pflege im Falle von Krankheit von Mitarbeitern von GSE oder deren Subunternehmer oder im Falle eines Unfalls, der diesen Personen zugestoßen ist, sowie die eventuellen Kosten für den Ersatz von arbeitsunfähig geratenen Mitarbeitern, soweit keine anderweitige Deckung dieser Kosten vorhanden ist;

j) alle Rohstoffe und Materialien, die für die Inbetriebnahme und das Testen der Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind;

6.1.4 die erforderlichen Unterlagen, wie ein genehmigtes Layout, Zeichnungen und andere erforderliche Daten und Genehmigungen, die für den Beginn und die Ausführung der Leistung benötigt werden.

§ 7 - Behördliche Vorschriften/Sicherheit

Die Erfüllung vieler Vorschriften über die Sicherheit und Arbeitsumstände wird durch Faktoren beeinflusst, auf die GSE keinen oder nur wenig Einfluss hat, wie der Ort der Sachen, die Luftfeuchtigkeit, das Layout, die Akustik, die Materialien, die in dem Prozess benutzt werden, die Prozessverfahren, die Sicherheitsverfahren, die Wartung, das Training und die Leitung der Produktion und dergleichen. Im Zusammenhang damit garantiert GSE nicht, dass die angebrachten Sachen allen lokalen geltenden Vorschriften in Bezug auf Sicherheit und Arbeitsumstände entsprechen. Der Auftraggeber ist für die Inspektion der Sachen durch die lokalen Aufsichtsorgane auf Sicherheit und Arbeitsumstände vor der Inbetriebnahme verantwortlich.

§ 8 - Software

8.1 Ist in den verkauften Sachen oder der Erbringung von Dienstleistungen auch Software enthalten, wobei darunter Computer- und Steuerungssoftware und die dazugehörige Dokumentation zu verstehen ist, dann bewilligt GSE dem Auftraggeber ein nicht exklusives, nicht übertragbares Recht zur Benutzung dieser Software auf die vorgeschriebene Weise in Kombination mit der Sache, für welche die Software geliefert worden ist, unbeschadet des Rechts zur Veräußerung dieses Benutzungsrecht unter denselben Bedingungen in Kombination mit der Sache.

8.2 Das Eigentum und alle Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums an der Software bleiben jederzeit weiterhin bei GSE oder den Zulieferern, denen GSE das Recht bewilligt hat, dem Auftraggeber die Software zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber erkennt diese Rechte an. Eventuelle Bezeichnungen des Urheberrechts dürfen vom Auftraggeber nicht entfernt werden. Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass die Software vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse von GSE und dem Zulieferer enthält und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Software geheimgehalten und keinem Dritten bekannt gegeben wird. Es steht im Ermessen von GSE, technische Maßnahmen zum Schutz der Rechte von GSE oder Dritter an der Software vorzunehmen.

8.3 Es ist dem Auftraggeber erlaubt, für Sicherheitszwecke maximal zwei Kopien der Software zu erstellen, die mit GSE-Etiketten und Identifikationen, die mit dem ursprünglichen Material übereinstimmen, auszuzeichnen sind.

8.4 Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, die Software in einem anderen Sinne als gemäß § 8.3 zu ändern, zu dekompileieren, zu analysieren, zu kopieren und/oder Dritten zur Benutzung zu überlassen.

8.5 Der Quellcode der Software wird dem Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

8.6 Unter Ausschluss der Bestimmungen in § 11.2, 11.3 und 11.4 gilt, dass GSE während einer Frist von 90 Tagen nach der Lieferung ab Fabrik nach besten Kräften alle Fehler in der Software nachbessert, wobei solche Fehler definiert werden als reproduzierbare Abweichungen in Bezug auf die von GSE erteilten Angaben der Software, die zur Zeit der Zurverfügungstellung vorhanden waren und die eine wesentliche Einschränkung der Benutzung der Sache bedeuten. GSE garantiert nicht, dass die Software fehlerfrei ist.

8.7 GSE haftet nicht für Schaden als Folge des Verlustes von elektronischen Daten.

§ 9 - Eigentum

9.1 Das Eigentum der Sachen geht erst dann auf den Auftraggeber über, sobald dieser alle Verpflichtungen gemäß den mit GSE abgeschlossenen Verträgen über die Lieferung von Produkten vollständig erfüllt hat.

9.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Sachen in gleich welcher Form zu veräußern, zu belasten, zu verpfänden oder Dritten auf eine andere Weise zur Verfügung zu überlassen, solange das Eigentum nicht auf ihn übergegangen ist.

9.3 Während der Geltungsdauer des Eigentumsvorbehalts hat GSE Recht auf einen ungehinderten Zugang zu den Sachen. Der Auftraggeber leistet GSE alle Mitwirkung, damit GSE die Gelegenheit zur Ausübung des in § 9.1 genannten Eigentumsvorbehalts hat, nämlich durch die Rücknahme der Sachen einschließlich der zu diesem Zweck eventuell erforderlichen Demontage.

9.4 Wollen Dritte ein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen bestellen oder in Anspruch nehmen, dann ist der Auftraggeber verpflichtet, GSE so schnell, wie das in angemessener Weise erwartet werden kann, über diese Tatsache zu informieren.

9.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf die erste Anfrage von GSE:

9.5.1 die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gegen alle Formen von Schaden und gegen Diebstahl zu versichern,

diese Versicherung aufrechtzuerhalten und den betreffenden Versicherungsschein zur Einsichtnahme auszuhändigen.

9.5.2 GSE ein Pfandrecht an allen Ansprüchen des Auftraggebers gegenüber Versicherungsgesellschaften in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen und an den Forderungen, die der Auftraggeber seinen Abnehmern gegenüber beim Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt von GSE gelieferten Sachen erhält, zu bewilligen.

9.5.3 die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen als das Eigentum von GSE zu kennzeichnen.

9.5.4 seine Mitarbeit auf andere Art und Weise bei allen in angemessener Weise erfolgenden Maßnahmen zu leisten, die GSE zum Schutz des Eigentumsrechts in Bezug auf die Sachen treffen will und die den Auftraggeber nicht in unangemessener Weise bei der normalen Geschäftsausübung behindern.

9.6 Sollte das niederländische Recht abweichend von den Bestimmungen in § 19 dieser allgemeinen Lieferbedingungen nicht oder nur lediglich teilweise auf diesen Eigentumsvorbehalt anwendbar sein und sollte das dann anwendbare Recht einen Eigentumsvorbehalt gemäß diesem § 9 dieser allgemeinen Lieferbedingungen nicht zulassen, dann stehen GSE alle übrigen Rechte zu, die GSE vom anwendbaren Recht zugebilligt werden, und zwar vorrangig vor allen eventuellen anderen Anspruchsberechtigten an den Sachen. Der Auftraggeber leistet GSE bereits jetzt für den betreffenden Fall die unwiderrufliche Vollmacht, um im Namen des Auftraggebers die Geschäfte auszuführen und die Urkunden zu unterschreiben, die für die Bestellung dieser übrigen Rechte erforderlich sind, und leistet, soweit das notwendig ist, seine zu diesem Zweck erforderliche Mitarbeit.

§ 10 - Gefährübergang, Schlussprüfung, Abnahme

10.1 Der Gefährübergang der Sachen auf den Auftraggeber findet gemäß den anwendbaren Incoterms statt. Führt GSE Arbeiten an bestehenden Sachen des Auftraggebers aus, so trägt der Auftraggeber diesbezüglich jederzeit weiterhin die Gefahr.

10.2 Wurde ausdrücklich eine Schlussprüfung vereinbart, so ist der Auftraggeber berechtigt, bei dieser anwesend zu sein. GSE ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig über das Stattfinden der Schlussprüfung zu informieren, um dem Auftraggeber die Gelegenheit zu geben, selbst anwesend zu sein oder sich von speziell zu diesem Zweck ermächtigten Mitarbeitern oder Dritten vertreten zu lassen. Gemäß den Instruktionen von GSE werden die vereinbarten Eigenschaften der gelieferten Produkte in der Schlussprüfung getestet. Ist der Auftraggeber oder sein Bevollmächtigter bei der Schlussprüfung nicht anwesend, dann wird er von GSE über den Schlussprüfungsbericht informiert, dessen Richtigkeit vom Auftraggeber nicht bestritten werden kann. Im Fall von Mängeln, die das Funktionieren der Produkte nicht wesentlich behindern, gilt die Schlussprüfung dennoch als erfolgreich abgeschlossen. GSE ist verpflichtet, diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Wurde die Schlussprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so erhält GSE die Gelegenheit, die festgestellten Mängel nachzubessern, wonach innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Schlussprüfung abgehalten wird.

10.3 Produkte gelten zu dem ersten der folgenden Zeitpunkte als vom Auftragnehmer abgenommen:

- falls keine Schlussprüfung im Sinne von § 10.2 vereinbart worden ist: zu dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung (gemäß der anwendbaren Incoterms) der Sache stattgefunden hat, bzw. GSE dem Auftraggeber mitgeteilt hat, dass die Ausführung der Dienstleistung abgeschlossen ist, oder;
- wenn eine Schlussprüfung im Sinne von § 10.2 vereinbart worden ist: zum Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses dieser Prüfung oder, falls dieser Zeitpunkt früher eintreten sollte, zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der Produkte durch den Auftraggeber. Hat eine Schlussprüfung im Sinne von § 10.2 nicht innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem GSE den Auftraggeber darüber informiert hat, dass die Schlussprüfung abgehalten werden kann, stattgefunden aufgrund von Ursachen, die nicht in der Verantwortlichkeit von GSE fallen, so gilt, dass der Auftraggeber die Produkte von diesem Zeitpunkt an abgenommen hat.

§ 11 - Garantie

11.1 GSE leistet keine andere (explizite oder implizite) Garantie, als die ausdrücklich in dem Vertrag oder in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen beschriebene Garantie. Diese Garantie gilt lediglich in Bezug auf den Auftraggeber.

11.2 Die Garantiefrist für Sachen und damit zusammenhängende Dienstleistungen beläuft sich auf sechs Monate, wobei von 10 Betriebsstunden pro 24 Stunden und einer fünf-tägigen Arbeitswoche ausgegangen wird. Die Garantiefrist beginnt mit der Abnahme im Sinne von § 10.3 oder, falls die nachstehend beschriebene Frist früher ablaufen sollte, acht Monate nach der Meldung, dass die Sachen zum Versand bereitstehen. Bei einem längeren Betrieb der Sache, als oben beschrieben worden ist, findet eine anteilige Herabsetzung der Garantiefrist statt. Die Garantiefrist für Dienstleistungen, die sich nicht auf den Ankauf von Sachen beziehen, beläuft sich auf sechs Monate nach der Abnahme im Sinne von § 10.3, wobei von 10 Betriebsstunden pro 24 Stunden und einer 5-tägigen Arbeitswoche ausgegangen wird. Bei einer höheren Betriebsstundenzahl erfolgt eine anteilige Herabsetzung der Garantiefrist.

11.3 Während der Garantiefrist garantiert GSE in Bezug auf die Sachen ausschließlich die Tauglichkeit a) der von GSE entworfenen Konstruktion, b) der Ausführung der Konstruktion durch GSE und c) der angewandten Materialien für die von GSE gelieferten Sachen. Unter diese Garantie fallende Mängel werden von GSE kostenlos nachgebessert, und zwar, je nach Wahl von GSE, durch Reparatur oder durch den Ersatz der mangelhaften Sachen, eventuell in der Firma des Auftraggebers, oder durch Lieferung ab Werk einer Sache als Ersatz, alles immer je nach Wahl von GSE. Alle Kosten, die eine Verpflichtung im Sinne der Beschreibung im vorigen Satz übersteigen, wie Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Lohnkosten, Kosten für die Demontage und erneute Montage, aber nicht auf diese Kosten beschränkt, gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Eine Garantieleistung findet nicht für Verschleiß und Abnutzung statt.

11.4 Während der Garantiefrist garantiert GSE, was die Dienstleistungen betrifft, ausschließlich deren fachkundige Ausführung. Wurde eine Dienstleistung nicht fachkundig ausgeführt, so wird sie von GSE erneut kostenlos erbracht.

11.5 Die Garantiebestimmungen gelten lediglich, falls:

- a) der Auftraggeber die Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat;
- b) die Bedienungs- und Wartungsinstruktionen und alle eventuell von GSE gelieferten Anweisungen befolgt worden sind;
- c) der Auftraggeber oder ein Dritter die gelieferten Produkte nicht ohne schriftliche Zustimmung von GSE montiert und/oder demontiert und/oder repariert und/oder in Betrieb setzt und/oder ändert;
- d) der Mangel keinen normalen Verschleiß betrifft;
- e) keine verkehrte Benutzung oder keine Mängel als Folge der Befolgung von behördlichen Vorschriften oder keine Mängel als Folge der Befolgung von Anweisungen des Auftraggebers vorliegt;
- f) GSE die Garantieansprüche innerhalb einer angemessenen Zeit nach der Entdeckung eines Mangels, jedoch spätestens innerhalb von sieben Tagen nach dem Ablauf der Garantiefrist, in Schriftform unter Vorlage von Beweisunterlagen über die Richtigkeit des Garantieanspruchs gemeldet werden.
- g) es sich um ein Produkt handelt, für das GSE eine Gegenleistung erhalten hat;
- h) keine Handlungen und Versäumnissen von Personen vorliegen, die GSE vom Auftraggeber oder in seinem Namen zur Verfügung gestellt worden sind.

11.6 Ersetzt GSE zur Erfüllung der Garantieverpflichtung Sachen, so werden die ersetzten Sachen zum Zeitpunkt des Ersatzes das Eigentum von GSE und GSE zur Verfügung gestellt.

11.7 Nach der Abnahme gemäß § 10.3 dieser allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt sich die Haftung von GSE - was die Verpflichtung von GSE zur Erfüllung des Vertrages betrifft - auf die Erfüllung der in § 11 dieser allgemeinen Lieferbedingungen beschriebenen Garantieverpflichtungen.

§ 12 - Haftung für Schaden

12.1 GSE akzeptiert keine Haftung für einen Schaden gleich welcher Art, der aus dem Folgenden besteht, sich darauf bezieht oder damit im Zusammenhang steht:

- Gewinnausfall;
 - Umsatzverminderung;
 - Verlust von Umsatz oder Produktion;
 - Stillstand oder Verzögerung beim Produktionsprozess;
 - gesamte oder teilweise Beschädigung oder Verlust der von oder im Namen von GSE gelieferten Sachen und von Sachen, die mit den von oder im Namen von GSE gelieferten Sachen hergestellt, bearbeitet und/oder behandelt werden (unbeschadet der Bestimmungen in § 11);
 - Wertverminderung von Produkten;
 - Rücknahme von Sachen;
 - Beeinträchtigung von Goodwill und/oder Reputation und/oder Marken;
 - Lieferung von Produkten, für die GSE keine Gegenleistung erhält;
 - Handlungen oder Versäumnisse der vom Auftraggeber oder in seinem Namen GSE zur Verfügung gestellten Personen, auch wenn diese Personen nach den Anweisungen von GSE handeln, vorbehaltlich soweit der Schaden, für den nicht ein anderweitiger Haftungsausschluss gilt, die Folge einer falschen Anweisung von GSE ist;
 - Reinigungskosten;
 - reiner Vermögensschaden;
 - und ungeachtet der Tatsache, ob der Schaden beim Auftraggeber oder einem Dritten aufgetreten ist. Der oben genannte Haftungsausschluss gilt nicht, falls einer Person, die bei GSE mit der Führung des Geschäfts von GSE beauftragt ist, Vorsatz oder bewusste Mutwilligkeit in Bezug auf das Verursachen des Schadens vorzuwerfen ist.
- 12.2 Soweit die Haftung nicht ausgeschlossen ist und unbeschadet der Bestimmungen in § 5.3 und im letzten Satz von § 12.1, beschränkt sich die Haftung von GSE jederzeit auf einen Betrag in Höhe von maximal 50% der Auftragssumme oder auf maximal EUR 450.000,00, falls dieser Betrag niedriger als der zuerst genannte Höchstbetrag ist.

12.3 Ein Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn der Auftraggeber GSE nicht innerhalb eines Monats nach dem Auftreten der Tatsachen, die Grund für einen Schadensersatz geben oder geben können, diesbezüglich in Schriftform unter Angabe aller relevanten Daten informiert und haftbar macht. Hat der Auftraggeber GSE unter Beachtung der Bestimmungen im vorigen Satz informiert und haftbar gemacht, dann erlischt der Schadensersatzanspruch dennoch, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs Monaten nach der betreffenden Mitteilung eine Klage gegen GSE bei der zuständigen Instanz anhängig macht.

12.4 Für die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gilt, dass sie auch zu Gunsten Dritter, die an der Lieferung des Produkts durch GSE beteiligt sind, vereinbart worden sind.

§ 13 - Schadloshaltung

Der Auftraggeber hält GSE von jedem Anspruch eines Dritten GSE gegenüber auf Schadensersatz frei, den dieser Dritte (auch) als Folge der Benutzung oder Anwendung der von oder im Namen von GSE gelieferten Produkte erleidet oder zu erleiden behauptet. Der Auftraggeber ist jedoch nicht zu einer Schadloshaltung verpflichtet, falls und soweit er nachweist, dass GSE, falls der Auftraggeber selbst Anspruch auf Schadensersatz bei GSE geltend gemacht hätte, dem Auftraggeber gegenüber für den Schaden haftbar gemacht werden kann.

§ 14 - Höhere Gewalt

14.1 Unter höherer Gewalt wird jedes Ereignis verstanden, das die Erfüllung oder die rechtzeitige Erfüllung des Vertrages verhindert und nicht der Partei zuzurechnen ist, die sich auf die höhere Gewalt beruft. Unter höherer Gewalt werden in jedem Fall folgende Ereignisse verstanden: Streiks, Aussperrungen, Gussfehler, Maßnahmen von höherer Stelle, Krieg und Ausnahmezustand, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, ein Mangel an Rohstoffen und/oder Arbeitskräften, die für die Lieferung der Produkte erforderlich sind, Transportprobleme bei dem Transport der Produkte durch GSE und Probleme bei dem elektronischen Versand oder Empfang von Berichten und Daten. Höhere Gewalt im Sinne der obigen Beschreibung bei

Zulieferern oder anderen Dritten, von denen GSE abhängig ist, gilt ebenfalls als höhere Gewalt von GSE.

14.2 Höhere Gewalt ist innerhalb von 14 Tagen nach dem entsprechenden Ereignis von der Partei zu melden, die sich auf die höhere Gewalt beruft. Beruft sich der Auftraggeber auf höhere Gewalt, so ist GSE berechtigt, die zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen, wie beispielsweise Wartestunden und zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten. Geht das Ereignis der höheren Gewalt zu Ende, dann hat die Partei, die sich auf die höhere Gewalt berufen hat, der anderen Partei diese Tatsache unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

14.3 Während der höheren Gewalt werden die Liefer- und anderen Verpflichtungen beider Parteien aufgeschoben. Dauert der Zeitraum der höheren Gewalt länger als sechs Monate, dann ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag insgesamt oder teilweise aufzulösen, ohne dass in diesem Fall ein Schadensersatzanspruch besteht.

14.4 Hat GSE bereits einen Teil geleistet, und zwar entweder durch die Fertigung oder durch die teilweise Lieferung von Produkten, dann hat GSE Anspruch auf eine angemessene Vergütung der Kosten dieser Leistung, die GSE bis zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt aufgewandt hat.

14.5 Kann GSE durch höhere Gewalt auf Seiten von GSE nicht rechtzeitig liefern, so sorgt GSE dafür, dass die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert werden, unbeschadet der Verpflichtung des Auftraggebers zur rechtzeitigen Erfüllung der noch ausstehenden Zahlungen.

§ 15 - Vollständige Komponenten, die GSE von Dritten bezieht, vorgeschriebene Subunternehmer und Sachen

15.1 Für vollständige Komponenten, die GSE von Dritten bezieht und die GSE als vollständige Komponenten weiterliefert oder einbaut, ohne an diesen etwas zu verändern, gelten die Lieferbedingungen des Dritten, falls und soweit diese weiterreichende Beschränkungen als diese allgemeinen Lieferbedingungen von GSE enthalten und diese weiterreichenden Beschränkungen dem Auftraggeber mitgeteilt worden sind.

15.2 Schreibt der Auftraggeber GSE vor, bestimmte Sachen zu benutzen oder bestimmte Zulieferer einzuschalten, so findet das auf Gefahr des Auftraggebers statt. GSE haftet nicht, falls sich diese Sachen als nicht vertragsgemäß herausstellen, oder falls sich herausstellen sollte, dass diese Zulieferer ihre Tätigkeiten nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß ausführen konnten.

§ 16 - Aufschub

Unbeschadet der sonstigen Rechte hat GSE das Recht, die Verpflichtungen (einschließlich der Lieferfrist) aus diesem Vertrag aufzuschieben, falls der Auftraggeber eine oder mehrere vertragsgemäße Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, oder falls die Rede von höherer Gewalt ist. Nimmt GSE dieses Aufschubrecht in Anspruch, so hat GSE das Recht, dem Auftraggeber eine endgültige Frist für die Nachbesserung vorzuschreiben, wonach GSE berechtigt ist, den Vertrag ohne weitere Schadensersatzverpflichtung insgesamt oder teilweise aufzulösen, unbeschadet der weiteren Rechte von GSE.

§ 17 - Auflösung

Unbeschadet der Bestimmungen in § 14.3 ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, den Vertrag insgesamt oder teilweise aufzulösen, falls GSE trotz wiederholter Inverzugsetzung, die immer eine angemessene Frist für die Nachbesserung der nicht erfüllten Verpflichtung enthält, mit der Erfüllung einer wesentlichen vertragsgemäßen Verpflichtung in Verzug bleibt, und der Auftraggeber durch diese Nichterfüllung einen nachweisbaren Schaden erleidet. Das Recht des Auftraggebers, die Auflösung gerichtlich oder außergerichtlich zu beantragen, erlischt sechs Monate nach dem Auftreten der Tatsachen, die Grund für die Auflösung geben oder geben können.

§ 18 - Schlussbestimmungen

18.1 GSE ist berechtigt, Dritte bei der Ausführung der Verpflichtungen einzuschalten.

18.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung von GSE Dritten die Rechte und Verpflichtungen, die sich für ihn aus diesem Vertrag ergeben, auf irgendeine Weise zu übertragen.

18.3 Die Überschriften über den Paragraphen dienen lediglich zur allgemeinen Bezeichnung des Inhalts des betreffenden Paragraphen.

18.4 Sollte sich ein Paragraf dieser allgemeinen Lieferbedingungen als nichtig, als für nichtig erklärbar oder anderweitig als unverbindlich herausstellen, so wird dieser durch einen Paragrafen ersetzt, der nach Art und Tendenz dem nichtigen, für nichtig erklärbaren oder anderweitig unverbindlichen Paragrafen möglichst nahe kommt.

18.5 Nach einer Beendigung, nach einer eventuellen Auflösung oder im Falle der Nichtigkeit des Vertrages gleich aus welchen Gründen, bleiben diese Allgemeinen Lieferbedingungen gültig, soweit sie eine selbstständige Bedeutung haben und/oder soweit sie zur Regelung der Folgen der Beendigung, Auflösung oder Nichtigkeit vereinbart worden sind, wie auch, aber nicht darauf beschränkt, die Bestimmungen über die Geheimhaltung, Lieferung, Vertragsstrafen, Haftung, den Gerichtsstand und das anwendbare Recht.

§ 19 - Anwendbares Recht und Streitfragen

19.1 Auf alle von GSE erfolgten Angebote und/oder geschlossenen Verträge, einschließlich der damit zusammenhängenden Verträge, und auf alle sich aus diesen ergebenden Streitfragen ist ausschließlich das niederländische Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens (CISG) vom 11. April 1980 (Tractatenblad 1981, Nr. 184 und 1986 Nr. 61) wird ausgeschlossen.

19.2 Alle Streitfragen, die anlässlich der von GSE erfolgten Angebote und/oder geschlossenen Verträge, einschließlich der damit zusammenhängenden Verträge, entstehen sollten, werden lediglich von einem Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Regeln des niederländischen Schiedsgerichts (Nederlands Arbitrage Instituut) in Rotterdam, Niederlande, entschieden. Der Ort der Schiedsgerichts ist Rotterdam, Niederlande. GSE ist ferner berechtigt, den Auftraggeber vor dem Gericht des Landes zu verklagen, in dem der Auftraggeber seinen Sitz oder seine Geschäftsstelle hat, oder vor dem Gericht des Ortes, in dem sich die Sache befindet.